

**Bebauungsplan Nr. E 352
„Ahorn-Sportpark“ der Stadt Paderborn**

Artenschutzprüfung Stufe 1

Auftraggeber:

Ahorn-Sportpark gGmbH

Erstellt durch:



Gasse | Schumacher | Partnerschaft
Landschaftsarchitekten mbB
VOGELANG 5, 33104 PADERBORN

Paderborn im Februar 2023

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Aufgabenstellung.....	4
2. Rechtliche Grundlagen.....	5
3. Methodik.....	7
4. Lage und Charakterisierung des Vorhabens.....	7
5. Vorprüfung der Wirkfaktoren.....	12
6. Vorprüfung des Artenspektrums.....	13
7. Lebensraumeignung und Betroffenheit.....	17
7.1. Vögel.....	17
7.2. Säugetiere.....	19
7.3. Amphibien & Reptilien.....	21
8. Vermeidungsmaßnahmen.....	22
9. Allgemeine populationstärkende Maßnahmen.....	23
10. Ergebnis.....	24
11. Literatur.....	25

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Schutzgebiete und Wechselwirkungen.....	9
Tab. 2: Wirkfaktoren des Vorhabens.....	13
Tab. 3: Messtischblattabfrage (LANUV) MTB 4218.3 „Paderborn“.....	15

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Übersicht der B-Pläne.....	4
Abb. 2: Änderung des Flächennutzungsplanes "Ahorn-Sportpark".....	7
Abb. 3: Bebauungsplan 352 „Ahorn-Sportpark“.....	8
Abb. 4: Potenzielle Bauvorhaben im Satellitenbild.....	9
Abb. 5: Gesetzlich geschützte Biotope (rot) und Landschaftsschutzgebiet (dunkelgrün).....	10
Abb. 6: Auszug aus dem LP Paderborn - Bad Lippspringe, Karte Festsetzungen.....	10
Abb. 7: Auszug aus dem LP Paderborn - Bad Lippspringe, Karte Entwicklungsziele.....	10
Abb. 8: Parkplatz nördlich des Ahorn-Sportparks in Richtung Norden. Standort Baseballhalle....	11
Abb. 9: Vegetationsstrukturen nördlich des Ahorn-Sportparks. Standort Baseballhalle.....	11
Abb. 10: Westlicher Rand des nordöstlichen Parkplatzes.....	11
Abb. 11: Vegetationsstrukturen nördlich des Ahorn-Sportparks.....	11
Abb. 12: Stillgewässer nordöstlich des Ahorn-Sportparks. Bleibt erhalten.....	11
Abb. 13: Stillgewässer nordöstlich des Ahorn-Sportparks, zeitweise trocken gefallen.....	11
Abb. 14: Grünfläche, Sondergebiet für sportliche Nutzung und Anlagen.....	12
Abb. 15: Fläche Radweg.....	12
Abb. 16: Alme.....	12
Abb. 17: Almeaue im Untersuchungsgebiet.....	12
Abb. 18: Ahorn-Sportpark - Halle Bestand.....	12
Abb. 19: Parkplatz Nord.....	12
Abb. 20: Untersuchungsgebiet der Kartierungsarbeiten aus 2020.....	15
Abb. 21: Raumnutzung der nachgewiesenen Brutvögel.....	17
Abb. 22: Raumnutzung der nachgewiesenen Fledermäuse.....	19
Abb. 23: Raumnutzung nachgewiesener Haselmäuse.....	20

Auftraggeber:

Ahorn-Sportpark gGmbH
Ahornallee 20
33106 Paderborn

Verfasser:

Gasse | Schumacher | Partner
Landschaftsarchitekten mbB
Vogelsang 5, 33104 Paderborn
Tel. 05252/52125 info@gasse-schumacher.de

Bearbeitung:

Fabian Gärtner, Dipl.-Geograf
B. Sc. Hanna Höke

Raimund Schumacher-Dümmeler, Landschaftsarchitekt bdla

Paderborn, im Februar 2023

1. Anlass und Aufgabenstellung

Anlässlich der Aufstellung des Bauungsplanes (B-Plan) Nr. E 352 „Ahorn-Sportpark“ sowie der parallel durchgeführten 149. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Paderborn, wird dieser artenschutzrechtliche Fachbeitrag als Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung) erstellt. Der B-Plan E 352 „Ahorn-Sportpark“ überplant teilweise (westliche) Flächen des rechtsgültigen Bauungsplanes SN 263 „Almepark Nord“.

Den aktuell vorliegenden Festsetzungen ist eine intensive Auseinandersetzung mit den Themen Flächenverbrauch, Klimawirksamkeit, Nachhaltigkeit und insbesondere Effektivität vorausgegangen.

Im Rahmen der Planungen sollen bisher als Grünflächen, bzw. Sondergebietsflächen (SO) festgesetzte Bereiche in Zuschnitt und Inhalt neu geordnet werden. Darüber hinaus sollen die bestehenden Einrichtungen des Ahorn-Sportparks planungsrechtlich gesichert werden. Im westlichen Teil des Geltungsbereichs wird die Fläche der Almerenaturierung festgesetzt.

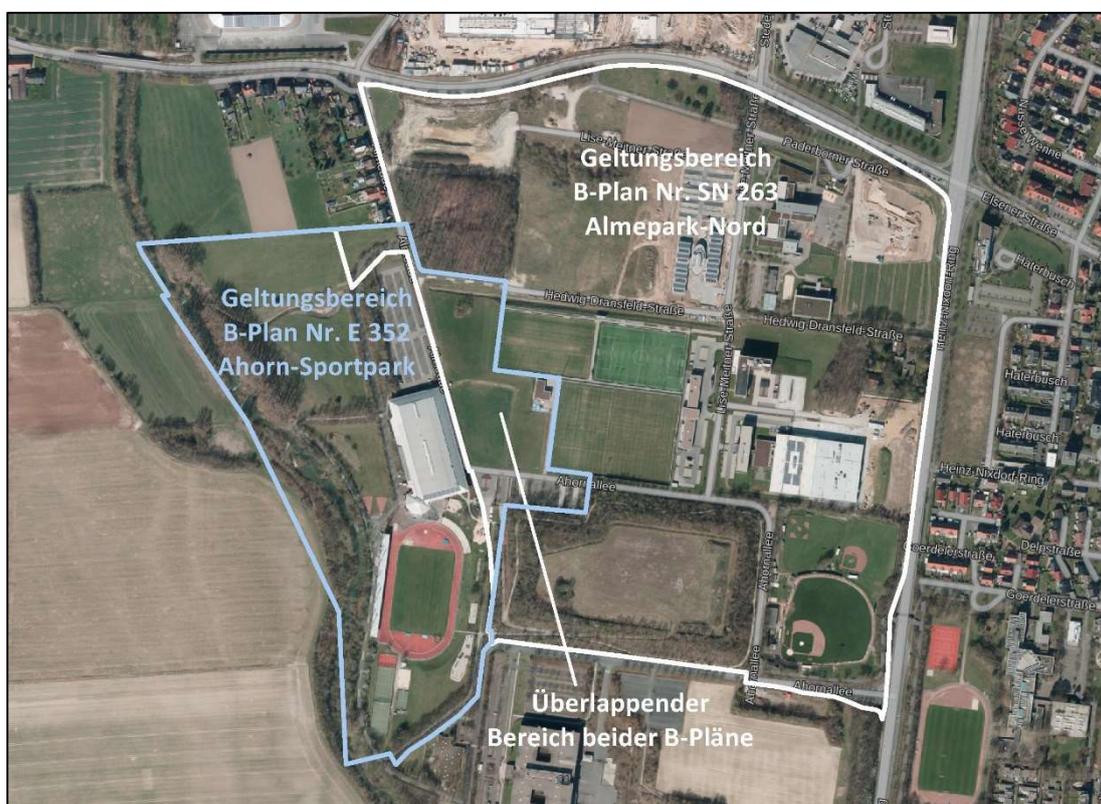


Abb. 1: Übersicht der B-Pläne (tim-online.nrw, bearbeitet)

Im nördlichen Teil des Geltungsbereichs, südlich angrenzend an private Grundstücke (Bebauung Almeaue), wird eine Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Vorgesehen ist hier die Anlage eines Radweges, der langfristig eine neue attraktive und sichere Wegeverbindung zwischen dem Ortsteil Elsen und der Kernstadt schafft. Der neue Radweg soll den vorhandenen, baulich und aufgrund der Verkehrsführung problematischen Radweg an der Paderborner Straße ergänzen.

Der Radweg erhält eine 4,0 m breite Asphaltierung plus beidseitig jeweils 0,5 m Bankette. Die Radwegtrasse weist wegen notwendiger Böschungen (Puffer) eine Breite von insgesamt 13,50 m auf. Die Böschungen bzw. Puffer haben jeweils eine Breite von 4,25 m und werden mit heimischen Gehölzen bepflanzt. Dadurch wird eine Abgrenzung zu den privaten Gärten im Norden sowie zur offenen Aue erreicht.

Durch den B-Plan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau des Radweges im Geltungsbereich geschaffen werden. Die bauliche Umsetzung des gesamten Radweges kann jedoch erst erfolgen, wenn der weitere Verlauf außerhalb des Geltungsbereichs dieses B-Planes Richtung Elsen rechtlich gesichert ist. Daher berücksichtigen die folgenden Ausführungen nur den im Bebauungsplan festzusetzenden Abschnitt des Radweges.

In der Stufe I der Artenschutzprüfung (Vorprüfung) wird ermittelt, ob und bei welchen Arten es zu artenschutzrechtlichen Konflikten kommen kann. Eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung (Artenschutzprüfung Stufe II) wäre erforderlich, sofern sich artenschutzrechtliche Konflikte auch durch Minderungsmaßnahmen nicht ausschließen lassen. Die Stufe III käme zum Tragen wenn auch durch ausgleichende/ersetzende (CEF-)Maßnahmen Konflikte bestehen blieben. In diesem Fall wäre eine Befreiung zu beantragen.

Folgende Festsetzungen sind als artenschutzrelevant anzusprechen. D.h. hier sind ggf. Konflikte möglich.

1. Bau einer Baseball-Halle auf einer Teilfläche, die aktuell als Parkplatz (nördlich des Ahorn-Sportparks) genutzt wird sowie die Neuordnung des Parkplatzes.
2. Bau eines Parkhauses auf einer Fläche, die aktuell als Parkplatz genutzt wird (östlich des Ahorn-Sportparks, nordwestlich der Hochdeponie).
3. SO-Fläche „Sportliche Nutzungen und Anlagen östlich des Parkplatzes Nord“ (z.B. Athletenunterkunft und medizinische Betreuung).
4. SO-Fläche „Sportliche Nutzungen und Anlagen östlich des Ahorn-Sportparks“ (z.B. Schwimmbad).
5. Geplanter Radweg Richtung Elsen
6. Renaturierung der Alme

Die seit Jahren bestehenden Einrichtungen des Ahorn-Sportparks werden an dieser Stelle nicht betrachtet, da hier lediglich die Bestandssituation festgesetzt wird.

Das Büro Gasse | Schumacher | Partnerschaft - Landschaftsarchitekten mbB wurde mit der Erstellung eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages für die Artenschutzprüfung beauftragt.

2. Rechtliche Grundlagen

Die für dieses Gutachten einschlägigen rechtlichen Grundlagen finden sich in:

- Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie, kurz V-RL)
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992 (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, kurz FFH-RL)

Vorrangiges Ziel dieser Vorschriften ist die Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes der geschützten Arten und die langfristige Sicherung ihrer Bestände und Lebensräume. Mit Inkrafttreten des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) am 01.03.2010 und der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) am 16.02.2005 wurden die o.g. europäischen Vorschriften auf Ebene der Bundesrepublik Deutschland umgesetzt.

Die auf den allgemeinen Artenschutz bezogenen rechtlichen Regelungen finden sich im ersten Abschnitt des 5. Kapitels des BNatSchG. Schutzgut der Vorschriften sind **alle** wildlebenden Tiere und Pflanzen. Der § 37 BNatSchG ist Grundlage für:

1. den Schutz der Tiere und Pflanzen wild lebender Arten und ihrer Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigungen durch den Menschen und die Gewährleistung ihrer sonstigen Lebensbedingungen,

2. den Schutz der Lebensstätten und Biotope der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten sowie
3. die Wiederansiedlung von Tieren und Pflanzen verdrängter wild lebender Arten in geeigneten Biotopen innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebiets.

Weitergehende Vorschriften zum Schutz besonders und/oder streng geschützter Arten finden sich im 3. Abschnitt des 5. Kapitels des BNatSchG. Welche Arten als besonders und/oder streng geschützt gelten, ist in § 7 II Nr. 13 und 14 BNatSchG legaldefiniert:

13. besonders geschützte Arten
 - a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 709/2010 (ABl. L 212 vom 12.8.2010, S. 1) geändert worden ist, aufgeführt sind,
 - b) nicht unter Buchstabe a fallende
 - aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind
 - bb) europäische Vogelarten,
 - c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 aufgeführt sind;
14. streng geschützte Arten
 - besonders geschützte Arten, die
 - a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
 - b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
 - c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2 aufgeführt sind;

Für Nordrhein-Westfalen hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) darüber hinaus ein vom Bundesverwaltungsgericht gebilligtes Fachkonzept entwickelt, welche Arten im Rahmen einer Artenschutzprüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten, also „planungsrelevant“ sind (vgl. BVerwG-Beschluss vom 08.03.2018, 9 B 25.17).

Der § 44 I BNatSchG besagt:

Es ist verboten, (Zugriffsverbote).

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

In Verbindung mit den §§ 44 V, VI und 45 VII BNatSchG ergibt sich im Zusammenhang von Planverfahren oder der Zulassung von Vorhaben zwingend und unmittelbar die Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (vgl. 2.1 VV-Artenschutz vom 06.06.2016).

Ausnahmen zu den Zugriffsverboten des § 44 I BNatSchG finden sich u.a. in § 44 V und § 45 VII BNatSchG.

3. Methodik

Die Artenschutzprüfung richtet sich nach den Inhalten der Verwaltungsvorschrift zum Artenschutz in NRW (VV-Artenschutz) und der Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.

Dementsprechend ist nach einer Vorprüfung des zu erwartenden Artenspektrums und auf Basis einer durchgeführten Ortsbegehung zu entscheiden, ob infolge des geplanten Vorhabens und der zu erwartenden Konflikte eine Verletzung der aufgeführten artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich erscheint. Sollte dies der Fall sein, so ist in einer zweiten Stufe der Artenschutzprüfung eine konkretisierende Prüfung der verletzten Verbotstatbestände durchzuführen.

4. Lage und Charakterisierung des Vorhabens

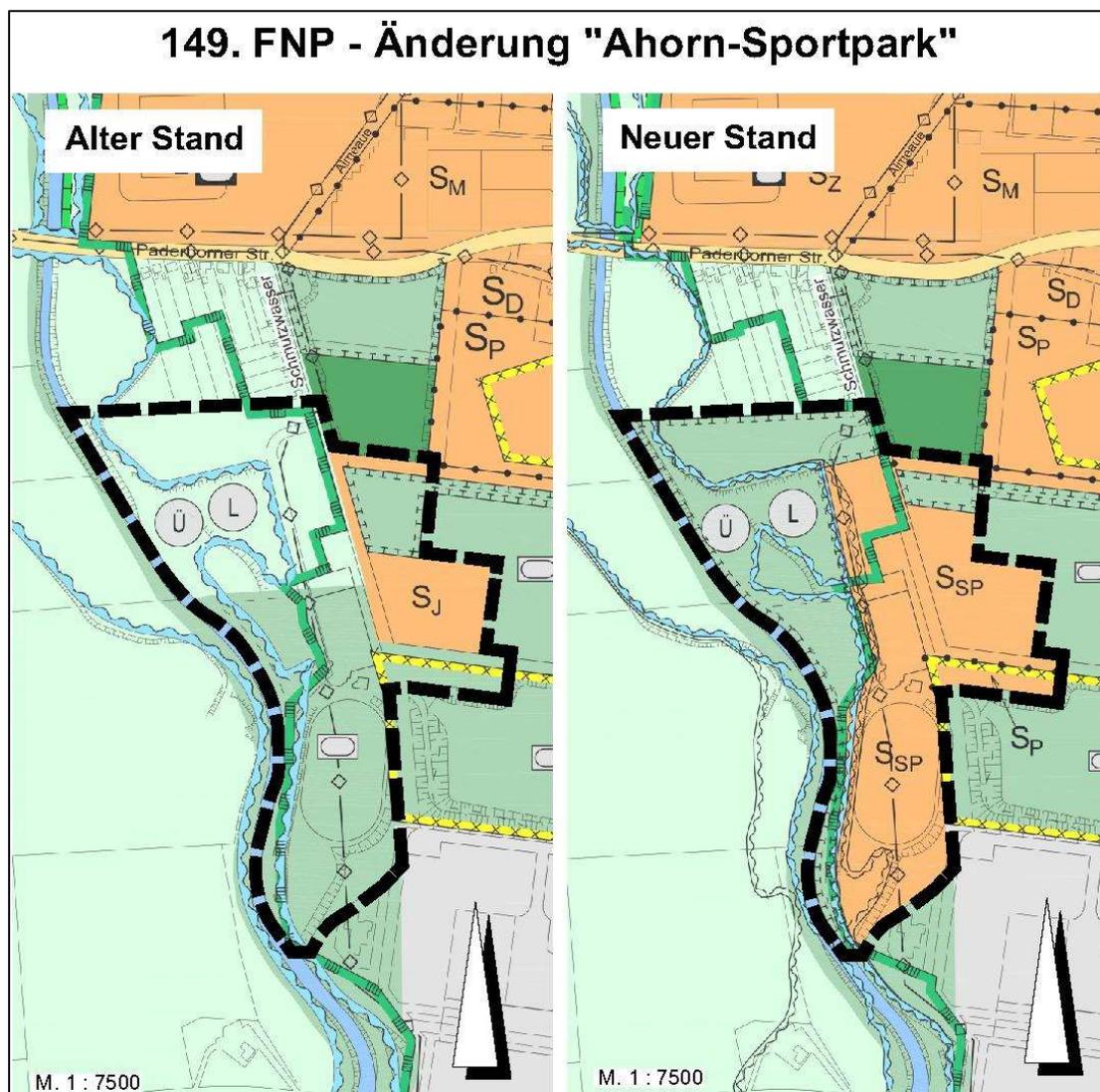


Abb. 2: Änderung des Flächennutzungsplanes "Ahorn-Sportpark" (Stadt Paderborn)

Der Untersuchungsraum liegt im Westen von Paderborn, östlich der Autobahn 33. Das Untersuchungsgebiet verläuft entlang von Abschnitten der Straßen Ahornallee und Almeaue. Westlich

des Ahorn-Sportparks fließt die Alme von Süd nach Nord, welche von Gehölzen und Grünlandflächen begleitet wird.

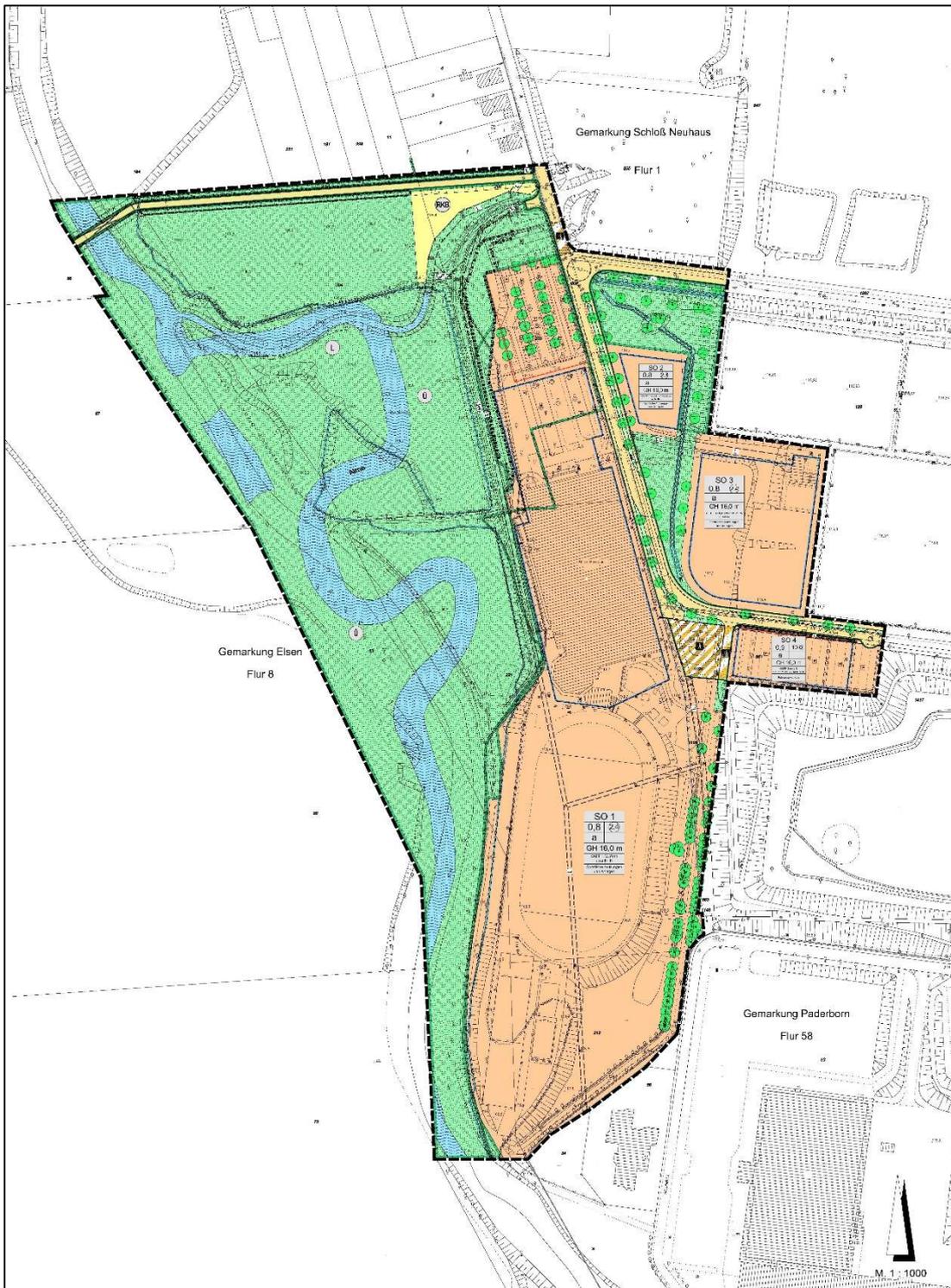


Abb. 3: Bebauungsplan 352 „Ahorn-Sportpark“ (Stadt Paderborn, Stand 01/2023)

Zwischen der A33 und westlich der Alme befinden sich landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen und vereinzelte Grünlandflächen. Süd-süd-östlich liegen Industrie- und Gewerbeflächen. Direkt östlich angrenzend befindet sich eine ehemalige Deponiefläche, die von einem Gehölzrandstreifen begrenzt ist.

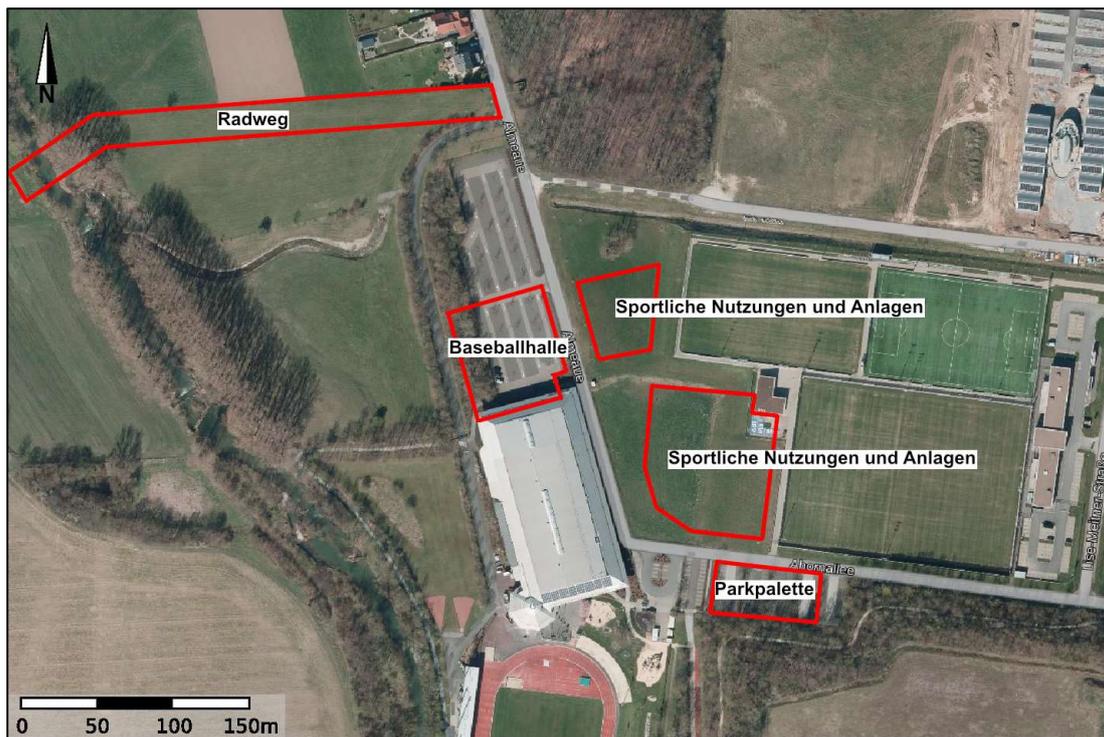


Abb. 4: Potenzielle Bauvorhaben im Luftbild (tim-online.nrw, bearbeitet)

Um die Funktion des untersuchten Gebietes im Kontext der umgebenden Naturräume zu betrachten, werden folgend alle Schutzgebiete im Radius von 1000 m aufgelistet und deren potenzielle Wechselbeziehungen mit dem Untersuchungsgebiet beschrieben. Datengrundlage hierfür ist die Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS) des LANUV.

Tab. 2: Schutzgebiete und Wechselwirkungen

Objektkennung (@LINFOS)	Bezeichnung	Entfernung zum UG	Relevante Wechselbeziehungen
LSG-4218-0002	LSG-Fließgewässer und Auen (westlicher Teil des Geltungsbereichs)	0 m	keine
BT-4218-2013-2002	§ FO1 - Mittelgebirgsfluss gesetzl. geschützter Biotop: Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut) FFH-LRT (= Lebensraumtyp des Anhang I der FFH-Richtlinie) § BT (= gemäß §30 BNatschG bzw. §42 LNatschG gesetzlich geschützter Biotop)	100 m	keine

LSG = Landschaftsschutzgebiet gemäß Landschaftsplan, BT = gesetzlich geschützter Biotop

Die für den Bau der Baseballhalle vorgesehene Fläche befindet sich teilweise im Landschaftsschutzgebiet LSG-Fließgewässer und Auen. Die betroffene Fläche ist jedoch fast vollständig bereits als Parkplatzfläche (nördlich Ahorn-Gebäude) genutzt.



Abb. 5: Gesetzlich geschützte Biotope (rot) und Landschaftsschutzgebiet (dunkelgrün) (geo-portal.nrw, bearbeitet)



Abb. 6: Auszug aus dem Landschaftsplan Paderborn - Bad Lippspringe, Karte Festsetzungen (Kreis Paderborn, bearbeitet)

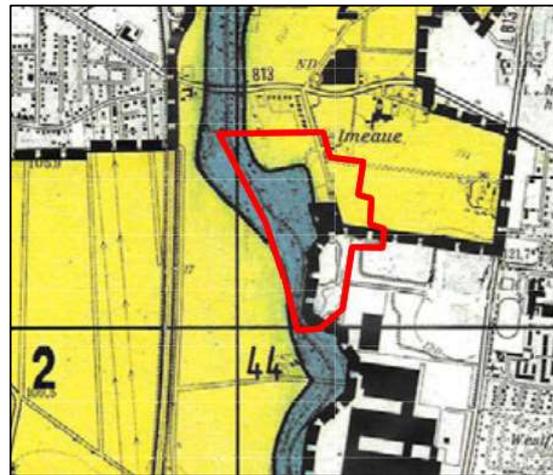


Abb. 7: Auszug aus dem Landschaftsplan Paderborn - Bad Lippspringe, Karte Entwicklungsziele (Kreis Paderborn, bearbeitet)

Teilflächen des Geltungsbereiches liegen innerhalb des Landschaftsplanes Paderborn-Bad Lippspringe, dazu gehört neben Almeaue/Almetalraum auch die höher liegenden Flächen nördlich der Deponie (23.12.1999).

Die Alme liegt im Entwicklungsbereich Nr. 7: Entwicklung und Erhaltung von Fließgewässern und ihren Auen. Die höher liegenden Flächen liegen im Entwicklungsbereich Nr. 2: Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen.

Für den Parkplatz wurde seinerzeit eine landschaftsrechtliche Ausnahmegenehmigung erteilt. Für das hier geplante Vorhaben sind relevante artenschutzbezogene Wechselbeziehungen zu den genannten nahegelegenen Naturräumen aus gutachterlicher Sicht auszuschließen.



Abb. 8: Parkplatz nördlich des Ahorn-Sportparks in Richtung Norden. Standort Baseballhalle. (GSS)



Abb. 9: Vegetationsstrukturen nördlich des Ahorn-Sportparks. Standort Baseballhalle. (GSS)



Abb. 10: Westlicher Rand des nordöstlichen Parkplatzes (GSS)



Abb. 11: Vegetationsstrukturen nördlich des Ahorn-Sportparks. Stellenweise randliche Inanspruchnahme (GSS)



Abb. 12: Stillgewässer nordöstlich des Ahorn-Sportparks. Bleibt erhalten. (GSS)



Abb. 13: Stillgewässer nordöstlich des Ahorn-Sportparks, zeitweise trockengefallen (GSS)



Abb. 14: Grünfläche, Sondergebiet für sportliche Nutzung und Anlagen. Foto Richtung Süden, rechts der Ahorn-Sportpark (GSS)



Abb. 15: Fläche Radweg (GSS)



Abb. 16: Alme (GSS)



Abb. 17 Almeaue im Untersuchungsgebiet (GSS)



Abb. 18: Ahorn-Sportpark - Halle Bestand (GSS)



Abb. 19: Parkplatz Nord (GSS)

5. Vorprüfung der Wirkfaktoren

Um eine mögliche Betroffenheit bewerten zu können, werden folgend die Wirkfaktoren des Vorhabens beschrieben. Diese werden unterschieden in anlage-, betriebs- und baubedingte Wirkfaktoren. Die Renaturierung der Alme wird über ein separates Wasserrechtsverfahren genehmigt, hier wird eine Verbesserung der Gesamtsituation (Grund der Planung und der Förderung)

erfolgen und vorausgesetzt. Daher werden Wirkfaktoren bezüglich der Almerenaturierung hier nicht mehr berücksichtigt.

Zum Zeitpunkt der Bearbeitung dieses Gutachtens lagen keine genauen Informationen über die Baustelleneinrichtung etc. vor, weshalb in der Hinsicht allgemeine Wirkfaktoren angenommen werden.

Anlagebedingt (dauerhaft)
<ul style="list-style-type: none">▪ Verlust von mindestens 35 Laubbäumen. Geringes bis mittleres Baumholz, ohne Höhlungen, auf den Parkplatzflächen nördlich bzw. östlich des Ahorn-Sportparks.▪ Verlust von Anteilen an Hecken- bzw. Gehölzstrukturen sowie ein Gehölzrandbereich am nördlichen Parkplatz▪ Verlust von Biotopstrukturen durch Versiegelung▪ Verlust von Biotopstrukturen im Bereich der Almeaue durch die Anlage eines Radweges
Betriebsbedingt (dauerhaft)
<ul style="list-style-type: none">▪ Es ist keine Intensivierung artenschutzrechtlich relevanter Störfaktoren durch die möglichen Neubauten in den SO-Flächen zu erwarten. Diese Flächen sind bereits über der B-Plan Nr. 263 rechtlich gesichert.▪ Durch den Betrieb des geplanten Radweges (Befahren, Beleuchtung) können nach seiner vollständigen Fertigstellung (Fortführung außerhalb des Geltungsbereichs) ggf. Störwirkungen auf die Almeaue ausgehen.
Baubedingt (temporär)
<ul style="list-style-type: none">▪ Temporäre Beeinträchtigung von Lebensräumen durch Baubetrieb (Lärm, Störung durch Licht, visuelle Störwirkung)▪ Verlust von Biotopstrukturen durch temporäre Baustelleneinrichtung, Baustreifen und ähnliches▪ Tierkollisionen, Barrierewirkungen des Baustellenverkehrs, Baumaterialbewegungen

Tab. 2: Wirkfaktoren des Vorhabens

Im Folgenden wird geprüft, ob die potenziell vorkommenden Arten gegenüber den Wirkfaktoren unempfindlich sind oder in welchen Zeiträumen eine Beeinträchtigung stattfinden kann (vor allem bei Brut- und Rastpopulationen). Es wird auch geprüft, ob bereits Vorbelastungen bestehen oder die Einwirkungen durch das Vorhaben aufgrund ihrer Geringfügigkeit keine erhebliche Verschlechterung auslösen.

6. Vorprüfung des Artenspektrums

In der Vorprüfung des Artenspektrums wird geklärt, ob und welche Vorkommen europäisch geschützter Arten bekannt oder zu erwarten sind. Bei Vorkommen planungsrelevanter Arten müssten diese einzeln in einer Art-für-Art-Betrachtung bearbeitet werden. Diejenigen europäischen Arten, die nicht zu den planungsrelevanten Arten gehören, werden nicht näher betrachtet und es ist davon auszugehen, dass aufgrund des landesweit günstigen Erhaltungszustandes („Allerweltsarten“) und des hohen Anpassungsvermögens nicht gegen die Verbotstatbestände des § 44 I BNatSchG verstoßen wird (VV-Artenschutz).

Als Datengrundlage für die potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten wurde über die Messtischblatt-Abfrage des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten NRW“ (LANUV 2018) der Quadrant 3 des MTB 4218 „Paderborn“ abgefragt und in Tabelle 2 um gutachterliche Bemerkungen ergänzt.

Es wurden darüber hinaus folgende **Quellen ausgewertet**:

- Fundortkataster des @LINFOS des LANUV (artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de)

- Atlas der Säugetiere Nordrhein-Westfalens (saeugeratlas-nrw.lwl.org)
- Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens (atlas.nw-ornithologen.de)
- Verbreitungskarten des Arbeitskreises Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalen (herpetofauna-nrw.de)
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bauungsplan Nr. SN 263 „Almepark Nord“ und zur 131. Änderung des Flächennutzungsplanes (NZO GmbH, Juli 2014 via Bauungsplanportal Paderborn)
- Bericht zu faunistischen Untersuchungen durch die Arbeitsgemeinschaft COPRIS (2020)
- Faunistische Untersuchungen 2022 zur Aufstellung des Bauungsplanes Nr. E 352 „Ahorn-Sportpark“ (COPRIS 2023)

Bezüglich potenzieller Vorkommen wurden am 11.04.2022 folgende **Stellen angefragt**:

- NABU Kreisverband Paderborn (Geschäftsstelle Prinzenpalais)
 - Die Anfrage ergab bis zum 20.04.2022 keine Antwort.
- BUND Paderborn
 - Die Anfrage ergab bis zum 20.04.2022 keine Antwort.
- Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz Kreis Paderborn
 - Die Antwort vom 12.04.2022 ergab keine weiteren Hinweise.
- Biologische Station Kreis Paderborn - Senne
 - Die Antwort vom 19.04.2022 ergab weitere Hinweise auf Nachtigallen- und Eisvogelvorkommen unmittelbar entlang der Alme.

Bei **Ortsbegehungen** am 02.03.2022 und am 26.03.2022 wurden folgende Vogelarten beobachtet (planungsrelevante Arten sind **fett** dargestellt):

- | | |
|---|---------------|
| • Singdrossel | • Blaumeise |
| • Zilpzalp | • Eichelhäher |
| • Bachstelze | • Kohlmeise |
| • Sumpfmeise | • Zaunkönig |
| • Rabenkrähe (hassend auf Mäusebussard) | • Buchfink |
| • Mäusebussard (jagend) | • Dohle |
| • Elster | • Fasan |
| • Ringeltaube | • Stockente |
| • Amsel | • Erlenzeisig |
| • Rotkehlchen | • Buntspecht |

Bei den faunistischen Untersuchungen von COPRIS/2020 wurden mögliche Habitatbäume, Brutvögel, Fledermäuse und Haselmäuse für das in Abb. 20 dargestellte Untersuchungsgebiet erfasst. Die Ergebnisse der Untersuchungen wurden in die Tabelle 3 mit der Statusbezeichnung „Nachweis 2020“ integriert.

Faunistische Untersuchungen aus dem Jahr 2022 (Copriss 2023) bestätigen die vorangegangenen Untersuchungen insbesondere hinsichtlich der Eignung der Aue als Jagd- und Nahrungshabitat für Fledermäuse sowie der Bedeutung von Gehölzbereichen für die Haselmaus.

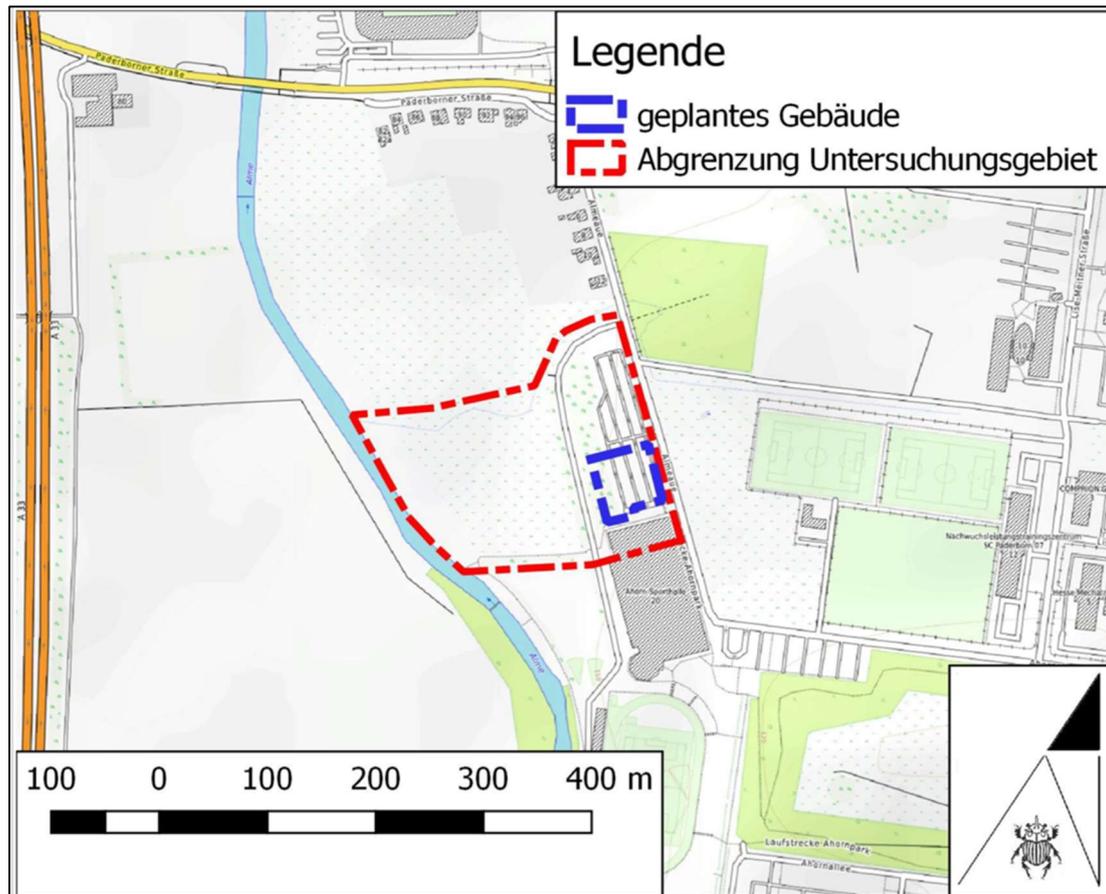


Abb. 20: Untersuchungsgebiet der Kartierungsarbeiten aus 2020 (Arbeitsgemeinschaft COPRIS)

Tab. 3: Messtischblattabfrage (LANUV) MTB 4218.3 „Paderborn“

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Z.	Bemerkung
Säugetiere				
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus	Nachweis 2020/2022 im UG	G	Nahrungsgast
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	Nachweis 2020/2022 im UG	G	Nahrungsgast
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	Nachweis 2020/2022 im UG	G	Nahrungsgast
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Nachweis 2020/2022 im UG, im MTBQ Wochenstube Juni 2019 (Säugetieratlas NRW, observation.org)	G	Vorkommen
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	Nachweis 2020 im UG	G	Nahrungsgast
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	Juli 2018 (Säugetieratlas NRW, observa- tion.org) Nachweis 2022	G	Nahrungsgast
<i>Myotis brandtii/ M. mystacinus</i>	Große oder Kleine Bartfle- dermaus	Nachweis 2012/2022im UG	U/G	Nahrungsgast
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	Nachweis 2012/2022 im Bereich der Alme	G	Nahrungsgast
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Nachweis 2020/2022 im UG	G	Nahrungsgast
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	Nachweis 2020/2022 im Bereich der Alme	G	Vorkommen
Vögel				
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Brutvorkommen ab 2000	G	Fehlende Lebensraum- strukturen
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Brutvorkommen ab 2000/2022 Ng	G	Potenzieller Nahrungs- gast
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	Brutvorkommen ab 2000/2022 Bv	G	Potenzieller Brutvogel
<i>Actitis hypoleucos</i>	Flussuferläufer	Rast/Wintervorkommen ab 2000	G	Fehlende Lebensraum- strukturen

Bebauungsplan Nr. E 352 „Ahorn-Sportpark“ und 149. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Paderborn – Artenschutzprüfung Stufe 1 -

<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Brutvorkommen ab 2000/2022 Bz	U-	Ungünstige Lebensraumstrukturen
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Brutvorkommen ab 2000, Nachweis als Nahrungsgast 2020/2022 im UG, Hinweis Biologische Station Senne	G	Potenzieller Nahrungsgast
<i>Anas querquedula</i>	Knäkente	Rast/Wintervorkommen ab 2000	U	Fehlende Lebensraumstrukturen
<i>Anas strepera</i>	Schnatterente	Brutvorkommen ab 2000	G	Fehlende Lebensraumstrukturen
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	Brutnachweis 2020/2022 im UG	U-	Potenzieller Brutvogel
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	Nachweis 2020/2022 im UG	U	Potenzieller Nahrungsgast
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Brutvorkommen ab 2000	U	Fehlende Lebensraumstrukturen
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Brutvorkommen ab 2012 im UG, Nachweis als Nahrungsgast 2020/2022	G	Potenzieller Nahrungsgast
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Brutnachweis 2020/2022 im UG	U	Potenzieller Brutvogel
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch	Nachweis 2020/2022 im UG	G	Potenzieller Nahrungsgast
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	Brutvorkommen ab 2000/2022 Bz	U	Potenzieller Brutvogel im Gebiet der Almeaue
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	Brutvorkommen 2012 westlich des Sportparks, Brutnachweis 2020/2022 Bv im UG	U-	Potenzieller Brutvogel im Gebiet der Almeaue
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Nachweis 2020/2022 Ng im UG	U	Potenzieller Nahrungsgast
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Brutvorkommen 2020 im UG	G	Potenzieller Brutvogel
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Brutvorkommen ab 2000	G	Fehlende Lebensraumstrukturen
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Brutnachweis 2020/2022 Ng im UG	G	Potenzieller Brutvogel
<i>Grus grus</i>	Kranich	Rast/Wintervorkommen ab 2000	G	Fehlende Lebensraumstrukturen
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Nachweis 2020/2022 Ng im UG	U-	Potenzieller Nahrungsgast
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	Brutvorkommen ab 2000	G-	Fehlende Lebensraumstrukturen
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	Brutvorkommen 2020/2022 im Bereich der Almeaue und im Bereich der Feldgehölze an der Böschung der Hochdeponie, Hinweis Biologische Station Senne	S	Potenzieller Brutvogel
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	Brutnachweis 2020 im UG	U	Potenzieller Brutvogel
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	Nachweis 2020/2022 Ng im UG	G	Potenzieller Nahrungsgast
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	Brutvorkommen ab 2000	S	Fehlende Lebensraumstrukturen
<i>Pandion haliaetus</i>	Fischadler	Rast/Wintervorkommen ab 2000	G	Fehlende Lebensraumstrukturen
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Brutnachweis 2020/23022 im UG	U	Potenzieller Brutvogel
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	Brutvorkommen ab 2000/ 2022 Bv	S	Potenzieller Brutvogel
<i>Philomachus pugnax</i>	Kampfläufer	Rast/Wintervorkommen ab 2000		Fehlende Lebensraumstrukturen
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	Brutvorkommen ab 2000	U	Potenzieller Nahrungsgast
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	Brutvorkommen ab 2012/ 2022 Bv im Umland	U	Ungünstige Lebensraumstrukturen
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	Brutvorkommen ab 2000/ 2022 Bz	S	Ungünstige Lebensraumstrukturen
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Brutvorkommen 2020/2022 Bv im UG	G	Potenzieller Brutvogel
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Brutnachweis ab 2020/2022 Bv im UG	U	Potenzieller Brutvogel
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	Brutvorkommen ab 2000	G	Fehlende Lebensraumstrukturen
<i>Tringa nebularia</i>	Grünschenkel	Rast/Wintervorkommen ab 2000		Fehlende Lebensraumstrukturen
<i>Tyto alba</i>	Schleihereule	Brutvorkommen ab 2000	G	Potenzieller Nahrungsgast
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	Brutvorkommen ab 2000	S	Potenzieller Nahrungsgast
Amphibien & Reptilien				
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	Nachweis 1993 – 2006 (Herpetofauna NRW) im MTBQ	S	Potenzielles Vorkommen

Erläuterung: Der Zustand (Z.) bezieht sich auf den Erhaltungszustand der jeweiligen Art in NRW (kontinentale biogeographische Region) **G:** günstig, **U:** ungünstig/unzureichend, **S:** ungünstig/schlecht. Die Daten des LANUV wurden in dieser Tabelle um weitere Daten, welche aus den oben genannten Atlanten und Portalen hervorgehen, ergänzt und entsprechend markiert. Dabei wurden nur Beobachtungen und Nachweise der letzten 10 Jahre herangezogen. Wenn nicht „im UG“ im Status steht, bezieht sich das Vorkommen auf den gesamten Messtischblattquadranten.

7. Lebensraumeignung und Betroffenheit

7.1. Vögel

Die meisten genannten **planungsrelevanten Arten**, die potenziell im Untersuchungsgebiet **brüten könnten**, sind von dem Vorhaben nicht betroffen, da ihr Bruthabitat nicht den Vorhabenflächen entspricht und sich in der Umgebung besser geeignete Brutstätten befinden.

Durch die möglichen Bauvorhaben (insbesondere SO1/Baseballhalle) entfallen in Randbereichen abschnittsweise Gehölze. Zusätzlich entfallen im Bereich der bestehenden Parkflächen (Zier-) Gehölzstrukturen sowie die auf den Parkplätzen befindlichen Bäume (geringes/mittleres Baumholz). Hier konnten keine als Quartier bzw. Ruhestätte geeigneten Strukturen festgestellt werden (vorhandene Nester, nutzbare Höhlungen).

Nahrungsgäste planungsrelevant

Die potenziell als **Nahrungsgäste** vorkommenden bzw. **kartierten Nahrungsgäste**

Sperber, Rotmilan, Rauchschwalbe, Mehlschwalbe, Mäusebussard, Schleiereule, Eisvogel, Gartenrotschwanz, Graureiher, Weißstorch, Kiebitz

sind aufgrund ihrer großen Aktionsradien (z.B. Greifvögel), dem nicht geeigneten Biotoptyp (z.B. Weißstorch) durch das nur stellenweise Entfernen von Gehölzen in der Nähe der Bebauung in ihrem Populationsbestand nicht gefährdet. Der Individuenschutz (Tötungsverbot) wird unabhängig davon zusätzlich durch die zeitliche Reglementierung der Gehölzentfernung sichergestellt.

Durch den Bau und die Nutzung des Radweges (nach vollständiger Genehmigung) ist eine Beeinträchtigung, z.B. durch Störeinflüsse bei der Nutzung nicht auszuschließen. Hier sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen zu treffen. Vorgesehen ist hier eine begleitende Pflanzung in Form einer durchgehenden Gehölzreihe zwischen Auebereich und Radweg im Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Dadurch kann eine Störwirkung auf den südlichen Geltungsbereich vermieden werden. Nördlich wird der Radweg durch eine mindestens einreihige Laubgehölzpflanzung heimischer Arten von der angrenzenden Gartenfläche getrennt.

Artenschutzrechtliche Belange der Fortführung des Radweges außerhalb des hier behandelten Bebauungsplanes bis zum Anschluss nach Elsen werden in den dafür erforderlichen Genehmigungsverfahren behandelt.

Brutvögel planungsrelevant

Die potenziell als **Brutvögel** vorkommenden bzw. **kartierten Brutvögel**

Teichrohrsänger, Kuckuck, Turmfalke, Waldkauz, Star, Baumpieper, Kleinspecht, Feldschwirl, Bluthänfling

sind durch das stellenweise Entfernen von Gehölzen in der Nähe der Bebauung bei gleichzeitigem Verbleib des Großteils der Gehölzstruktur und Erweiterung durch Neupflanzung in Ihrem Bestand nicht gefährdet. Der Populationsbestand ist nicht gefährdet. Der Individuenschutz (Tötungsverbot) wird unabhängig davon zusätzlich durch die zeitliche Reglementierung der Gehölzentfernung sichergestellt.

Der Anteil des durch das Vorhaben betroffenen Habitats (Gehölzverlust in geringem Umfang) wird für die vorgenannten planungsrelevanten Vogelarten als nicht essenziell eingestuft. Für diese Arten werden daher **keine Verbotstatbestände** nach § 44 I BNatSchG ausgelöst.

Für die Bebauung auf der SO 1 –Fläche (Baseballhalle) auf dem vorhandenen Parkplatz Nord müssen randliche Bereiche des Gehölzes westlich angrenzend entfernt werden, hier können potenzielle Brutplätze der **Nachtigall** (*Luscinia megarhynchos*) und des **Feldsperlings** (*Passer montanus*) von dem Vorhaben betroffen sein.

Die Nachtigall baut ihr Nest meist sehr niedrig (bis zu 30 cm Höhe) in dichter Krautschicht, nahe von Gebüsch- oder kleinen Gehölzstrukturen. Das Nest wird zwar jedes Jahr neu gebaut (Glutz von Blotzheim & Bauer 1988 S. 177), dennoch kann die Brutortstreue vor allem bei Männchen hoch ausgeprägt sein (Bauer et al. 2005 S. 410).

Durch die notwendige Gehölzentnahme wird randlich in den mit Gehölz bestandenen Bereich eingegriffen. Es handelt sich dabei um bis an den Rand mit höheren Gehölzen überstandene Abschnitte. Diese Abschnitte sind nicht als optimale Brutpotenziale anzusprechen wie sie insbesondere im Bereich der Almeaue anzutreffen sind.

Im Rahmen der geplanten Festsetzungen entstehen durch die Rücknahme des nördlichen Teils der Parkplatzfläche Optionen für zusätzliche Hecken/Saumstrukturen. Gleichzeitig ist für den gesamten Gehölzbereich durch Gehölzrückschnitt bzw. Gehölzfreistellung von Saumbereichen eine Optimierung hinsichtlich des oben beschriebenen Biotoptyps vorzusehen. Entsprechende Festsetzungen werden dazu getroffen.

Dadurch wird der oben beschriebene nutzbare Krautsaum mit Gehölz vergrößert. Das potenzielle Bruthabitat der Nachtigall wird dadurch erweitert. Im Zuge der Erweiterung des Parkplatzbereichs im Jahr 2012 wurden diese Maßnahmen ebenfalls mit Erfolg angewendet.

Für den Feldsperling werden die entfallenden Gehölzrandabschnitte durch den Erhalt und die vorstehend beschriebene Erweiterung des Gehölzstreifens am Parkplatz Nord ebenfalls ersetzt.

Die lokale Population der vorstehenden Arten ist durch den Entfall eines relativ geringen Anteils an Gehölzstruktur nicht in ihrem Bestand gefährdet. Durch die Ergänzung des Gehölzbereichs nach Norden wird der nutzbare Gehölzbereich vergrößert. Einzuhalten ist jedoch zwingend das Zeitfenster für die Entnahme von Gehölzen von Oktober bis Februar (vergl. § 39 BNatSchG) zur Berücksichtigung des Tötungsverbot.

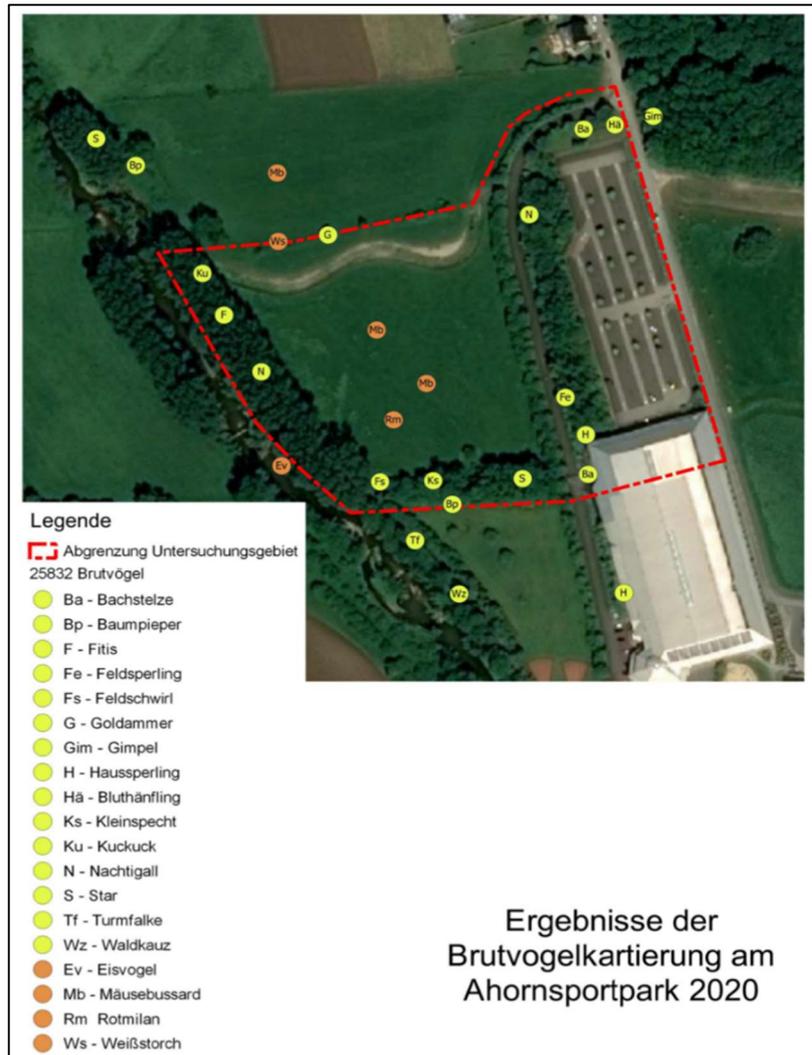


Abb. 21: Raumnutzung der nachgewiesenen Brutvögel (COPRIS 2020)

Nicht planungsrelevante Vogelarten

Betrachtet man die nicht planungsrelevanten und teilweise weit verbreiteten Vogelarten, so wurde festgestellt, dass einige von diesen im Untersuchungsgebiet brüten könnten. Durch die Entfernung von Vegetation (hier Bäume, Gehölze) könnten entsprechende Nistmöglichkeiten verloren gehen. Für diese Vogelarten gelten in gleichem Maße die vorstehend beschriebenen Einschätzungen und Vermeidungsmaßnahmen.

Unter Einhaltung der vorstehenden Maßnahmen werden für die Artengruppe Vögel keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst.

7.2. Säugetiere

Fledermäuse

Im Jahr 2020 erfolgte im Rahmen der Vorplanungen zur angedachten Baseballhalle eine Kartierung des potenziellen Baumfeldes sowie der Almeaue als Referenzfläche. Neben der bereits beschriebenen

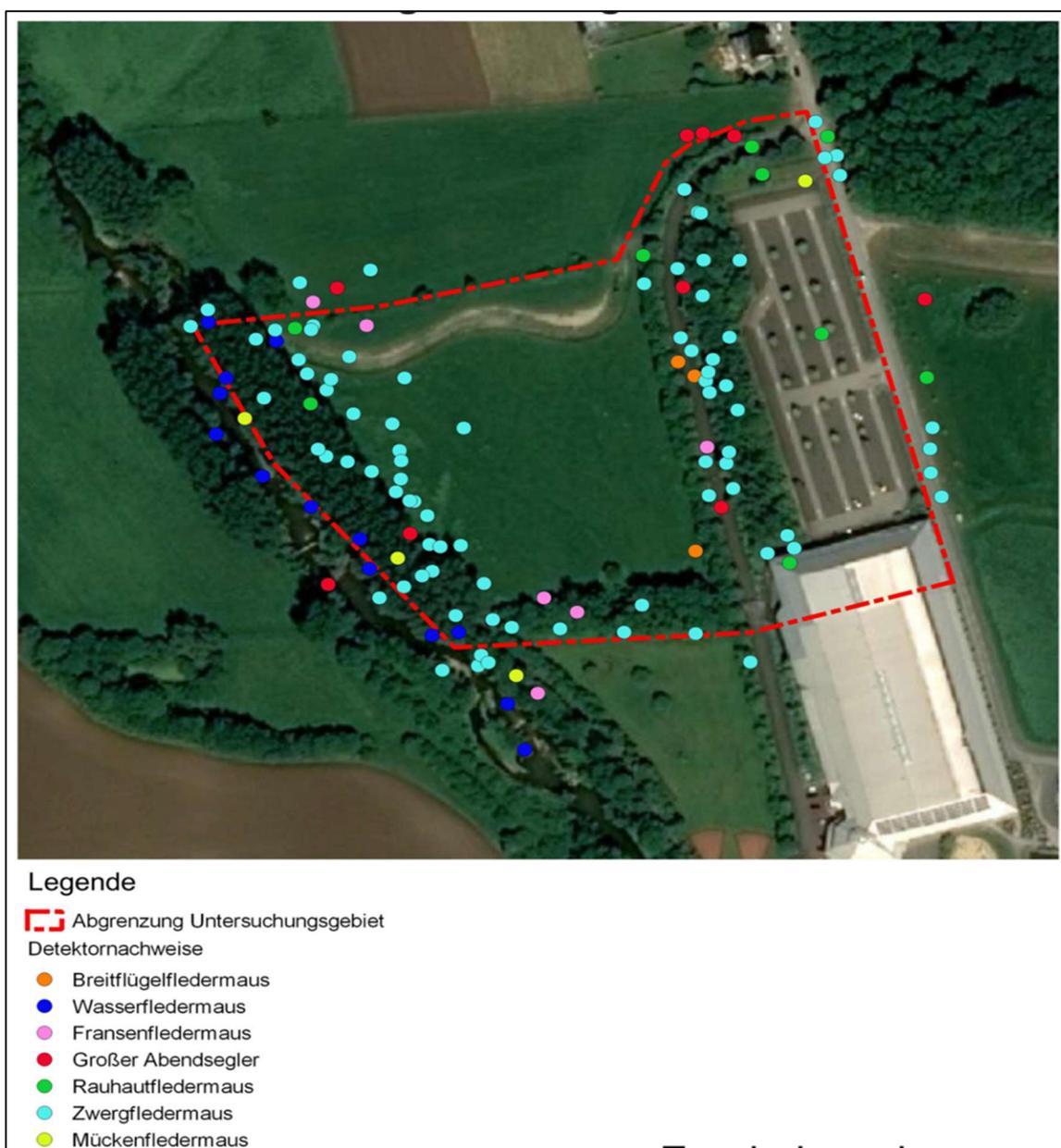


Abb. 22: Raumnutzung der nachgewiesenen Fledermäuse (COPRIS 2020)

Artengruppe Vögel wurden seinerzeit auch Säugetiere (Fledermäuse/Haselmäuse) erfasst. Die Daten wurden durch eine neuere Erfassung in 2022 (Copris 2023) bestätigt.

Planungsrelevante Fledermausarten

Festgestellt wurden die Arten Breitflügelfledermaus, Wasserfledermaus, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus und Mückenfledermaus im Jahr 2020. Zusätzliche Arten (Kleine und Große Bartfledermaus, Braunes Langohr) wurden im Jahr 2022 (Copris 2023) erfasst. Alle Fledermäuse sind als planungsrelevant eingestuft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes eignet sich insbesondere im westlichen Bereich als potenzielles Nahrungs-/Jagdhabitat für alle genannten Fledermausarten (vergl. Abb. 23). Als Fortpflanzungs- und Ruhestätten geeignete Quartierstrukturen konnten im Umfeld des Ahorn-Sportparks (Parkplätze, Böschungen) im Hinblick auf als Wochenstuben bzw. Winterquartier geeignete Höhlungen nicht festgestellt werden. Einschätzungen hinsichtlich besonderer Quartiereignung (Wochenstuben, Winterquartiere) im Baumbestand der Aue erfolgten in 2022 (Copris 2023). Eine Quartiereignung ist hier nicht auszuschließen. Generell ist insbesondere der Auebereich mit seiner Gehölzgalerie als Jagd- und Nahrungshabitat besonders geeignet.

Für Gebäudefledermäuse, wie z.B. die Zwergfledermaus, sind Gebäudestrukturen nur im Bereich des bestehenden Ahorn-Sportparks vorhanden. Diese Gebäude werden im vorliegenden Verfahren jedoch nur rechtlich gesichert, ein Konflikt entsteht durch die Festsetzung im Bebauungsplan nicht.

Die Strukturen auf und entlang der östlichen Vorhabenflächen eignen sich jedoch nur bedingt für kleinere Arten als Zwischen- oder Übergangsquartier. Es handelt sich nicht um Habitate von essenzieller Bedeutung. In der Umgebung befinden sich weitreichende und besser geeignete Verstecke und Nahrungshabitate für Fledermäuse. Wochenstuben und größere Winterquartiere können ausgeschlossen werden, da die vom Vorhaben betroffenen Strukturen (Bäume und Nordseite des Ahorn-Sportpark - Gebäudes) keine entsprechenden Höhlen und Hohlräume bieten.

Eine Ausnahme bildet ggf. die Weidengruppe mit kleinem Stillgewässer südlich der Hedwig-Dransfeld-Straße. Diese Struktur sollte erhalten bleiben.

Vermutet werden einzelne Quartiere der Wasserfledermaus in den Galeriewäldern der Almeaue. Diese Gehölze werden bei den Renaturierungsmaßnahmen und der entsprechenden wasserrechtlichen Genehmigung berücksichtigt.

Der potenzielle Verlust von Zwischenquartieren von Fledermausarten ist nach jetzigem Kenntnisstand nicht zu erwarten. Weder weisen die zu fällenden Bäume auf den bestehenden Parkplätzen entsprechende Strukturen auf (guter Gesamt- und Pflegezustand) noch weisen die randlich betroffenen Gehölze am Parkplatz Nord die notwendige Größe auf. Gerade an dieser Stelle ist jedoch die Beeinträchtigung durch Licht zu vermeiden bzw. sehr eingeschränkt vorzusehen (Lichtkonzept), da eine Nutzung als Leitlinie gegeben ist, die nicht beeinträchtigt werden sollte.

Der Individuenschutz (Tötungsverbot) wird unabhängig davon zusätzlich durch die zeitliche Reglementierung der Gehölzentfernung sowie einer Ökologischen Baubegleitung sichergestellt.

Unter Einhaltung der vorstehenden Maßnahmen werden für die Artengruppe Fledermäuse keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst.

Haselmäuse

Die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) konnte bei Untersuchungen von COPRIS (2020 und 2022) als Einzeltiere ohne Hinweise auf Reproduktion in den Gehölzen entlang der Alme im Nordwesten des Untersuchungsgebiets nachgewiesen werden. Im Bereich der westlichen Böschung am Ahorn-Sportpark (vergl. Abb. 23) weisen die Untersuchungsergebnisse von COPRIS (2020) keine Besiedlung der installierten Röhren auf. Daher ist die Eignung der Strukturen bzw. deren Nutzung in den Bereich der

Almeaue (Gehölzgalerie) zu verorten. Dies wird durch die Untersuchungen aus 2022 (Coprīs 2023) bestätigt. Die Entfernung von Gehölzen in geringem Umfang (z.B. Passage Radweg) ist hier im Zeitraum August bis September möglich, wenn die Haselmäuse weder durch Jungenaufzucht noch durch Winterschlaf immobil sind (Coprīs 2023). Bei entsprechend reglementiertem Maßnahmenverlauf (kein Eingriff in den Boden, keine schweren Maschinen) ist dazu auch die Winterschlafphase nutzbar.

Für die Artengruppe Säugetiere werden keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst.

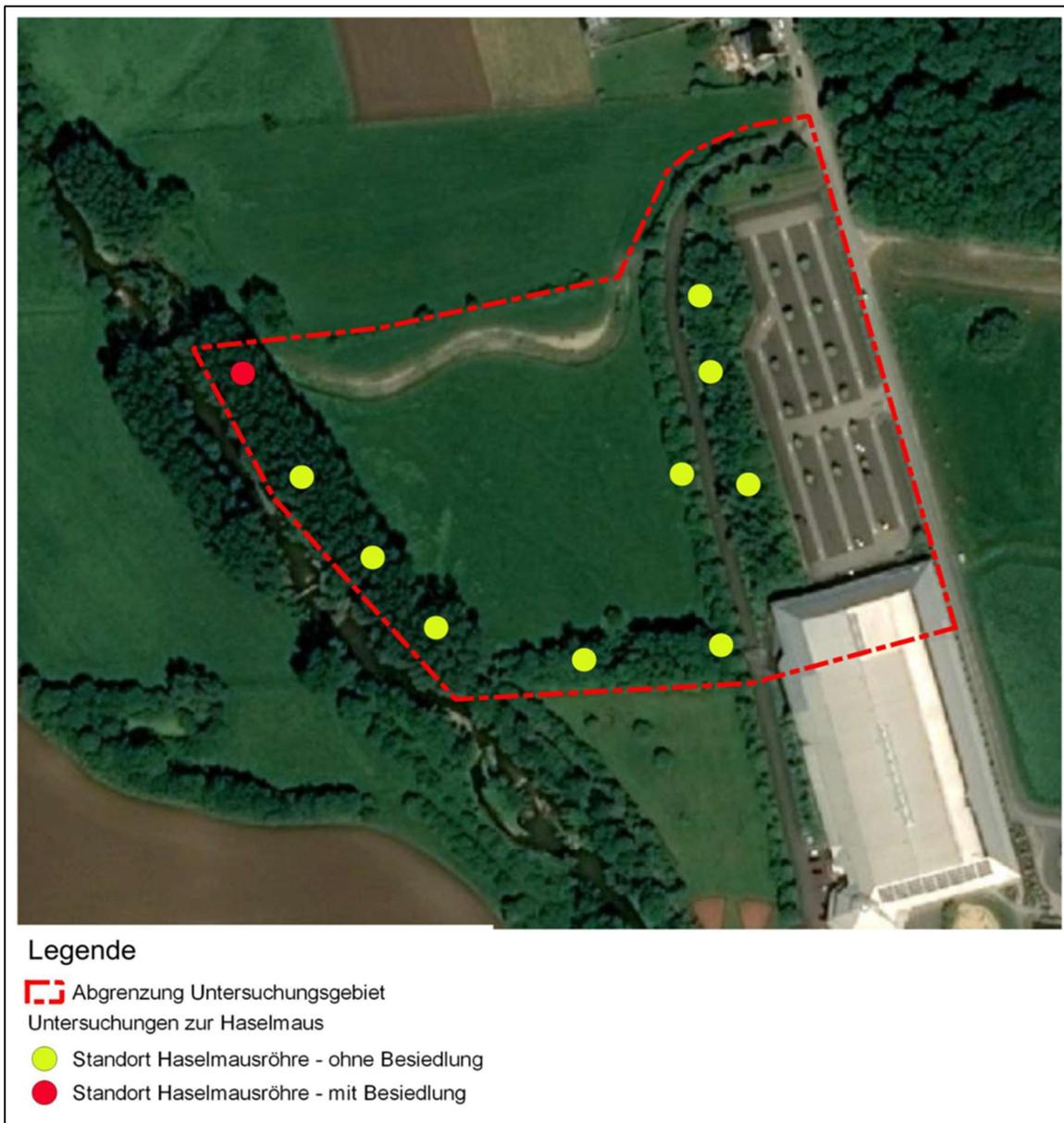


Abb. 23: Raumnutzung nachgewiesener Haselmäuse (COPRIS 2020)

7.3. Amphibien & Reptilien

In dem Untersuchungsgebiet ist ein sehr kleines, stehendes Oberflächengewässer (südlich Hedwig-Dransfeld-Straße) vorhanden, welches sich nur eingeschränkt als Habitat bzw. Fortpflanzungsstätte für Amphibien eignet. Es liegt isoliert in einer von Verkehrsflächen umgebenen Grünfläche, ist sehr klein und trocknet möglicherweise zeitweise aus. Das Gewässer ist bei jeglichen Bauarbeiten weiträumig zu

umfahren und entsprechend zu schützen. Dies gilt ganz besonders während der Wanderphase der Amphibien (Februar – Mai).

Die im Messtischblattquadranten potenziell vorkommende Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*) findet auf den Flächen des betroffenen Vorhabengebiets keinen geeigneten Lebensraum. Die Art benötigt in der Umgebung des Gewässers leicht grabbare (z.B. sandige) Böden. Das Gewässer eignet sich nur suboptimal, da es neben der isolierten Lage auch keine größeren Tiefenbereiche hat.

Hinsichtlich der Almeaue werden hier keine Bewertungen vorgenommen, hier erfolgt ein gesondertes Verfahren zur Renaturierung. Von einer Verbesserung des Zustandes für Amphibien und Reptilien ist auszugehen.

Für Reptilien befinden sich im übrigen Geltungsbereich keine gut nutzbaren Strukturen.

Für die Artengruppen Amphibien/Reptilien werden keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst.

8. Vermeidungsmaßnahmen

Damit die beschriebenen Auswirkungen des Vorhabens keine Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG auslösen, sind folgende Vermeidungsmaßnahmen erforderlich:

1. Ökologische Baubegleitung (ÖBB)

Für die Vorhaben im Geltungsbereich ist eine Ökologische Baubegleitung durch eine fachkundige Person vorzusehen. Die Ökologische Baubegleitung ist bereits bei den Planungen zu den Vorhaben zu beteiligen, Art und Umfang der erforderlichen Leistungen sind mit den zuständigen Umweltbehörden abzustimmen. Die ÖBB ist durch Protokolle und Schlussdokumentation nachzuweisen.

2. Fäll-, bzw. Rodungszeitraum

Eine Entfernung von Gehölzen/Bäumen und von Vegetationsbeständen darf in der Regel ausschließlich im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar (vgl. § 39 V Nr. 2 BNatSchG) erfolgen. Eine Ausnahme bildet hier das Entfernen von für Haselmäuse relevanten Gehölzstrukturen. Hier ist prioritär ein Zeitraum von August bis September vorzusehen. Ohne einen Eingriff in den Boden und bei Verzicht auf schwere Maschinen ist dazu auch die Winterschlafphase nutzbar. Die Arbeiten sind zwingend durch eine Ökologische Baubegleitung (ÖBB) zu betreuen und vor Durchführung mit dem Umweltamt und der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Werden während der Arbeiten Tiere angetroffen, die nicht selbständig flüchten können, müssen die Arbeiten vorläufig eingestellt werden. Die Tiere sind vor Fortsetzung der Arbeiten durch eine fachkundige Person zu bergen oder es ist abzuwarten bis die Tiere sich selbständig entfernen konnten.

Sollte, z.B. im laufenden Baubetrieb eine unvorhergesehene Fällung/Rodung erforderlich sein, ist der betreffende Baum, das betreffende Gehölz vorher auf Tierbesatz zu untersuchen und für die Entfernung freizugeben, bzw. bestenfalls eine andere Lösung zu finden.

3. Gebäudeumbau/Gebäudeanbau

Für Um- bzw. Anbaumaßnahmen an bereits bestehenden Gebäuden ist eine artenschutzrechtliche Bedeutung (Fledermäuse, Gebäudebrüter) im Rahmen der entsprechenden Anträge zu prüfen.

4. Fläche für Erhalt und Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern

Der westlich an den Parkplatz Nord angrenzende Gehölzstreifen ist in seinem Bestand zu erhalten, hinsichtlich der Eignung als Bruthabitat für Nachtigallen zu entwickeln und nach Norden hin zu erweitern. Dabei sind im Gehölzbestand vor allem in den Randbereichen durch Rückschnitt/Rücknahme von Gehölzen entsprechende Saumstrukturen zu schaffen. Saumstrukturen (Gräser/Hochstaudenflur) sind auch bei der Neupflanzung (Artenliste Kreis Paderborn) zu berücksichtigen. Im

Rahmen der Bauantragstellung sind entsprechende Begrünungsplanungen mit bodenständigen und innerhalb des bebauten Bereiches klimarobusten Gehölzen vorzulegen und mit der zuständigen Umweltbehörde abzustimmen.

5. Fläche zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern

Der geplante Radweg ist an der nördlichen Seite im Bereich der Bebauung/privater Gärten mit einer mindestens einreihigen Pflanzung mit bodenständigen und heimischen Gehölzen (Artenliste Kreis Paderborn) zu versehen. An der südlichen Seite sowie im offenen Gelände (keine angrenzenden Gärten) ist der Radweg durchgängig mit bodenständigen und heimischen Gehölzen zu begleiten. Die Begrünungsplanung dazu ist mit der zuständigen Umweltbehörde abzustimmen. Ziel ist es eine möglichst „undurchdringliche“, mind. 2-reihige Gehölzlinie mit dornigen und nicht zu hochwachsenden Sträuchern zu erreichen.

6. Baumerhalt, Baumpflanzung

Im Bebauungsplan sind Bestandsbäume zum Erhalt sowie Neupflanzungen von standortgerechten und klimarobusten Bäumen festzusetzen. Für die Artenauswahl der Neupflanzungen ist die GALK-Liste „Zukunftsbäume für die Stadt“ anzuwenden. Eine entsprechende Pflanzenauswahl ist im Zuge der weiteren Planungen insbesondere unter dem Aspekt der Klimarobustheit mit der zuständigen Umweltbehörde abzustimmen und von dort freizugeben.

7. Visuelle Störwirkungen auf Fledermäuse

Um Störungen/Irritationen bei Fledermäusen zu vermeiden, müssen direkt oder stark indirekt nach oben strahlende Beleuchtungen vermieden werden. Eine Beleuchtung der sich auf der Vorhabenfläche befindlichen Vegetationsstrukturen muss vermieden werden. Lampen mit kaltweißem Licht (Wellenlängen unter 540 nm bzw. >3000 K) sind zu vermeiden. (weiterführende Informationen z.B. in EUROBATS: Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten)

Für den geplanten Radweg ist auf eine Beleuchtung zu verzichten. Parkflächen sollten bedarfsabhängig und nur nach unten abstrahlend beleuchtet werden. Beleuchtungskonzepte sollten mit der zuständigen Umweltbehörde abgestimmt werden.

8. Vogelschutz

Um Vogelschlag an Glasflächen zu vermeiden, sind bei großen Glasflächen sowie bei Übereckverglasungen entsprechend wirksame Maßnahmen zu treffen (siehe z.B. Flyer „Vogelschlag an Glasflächen“ vom Bayerischen Landesamt für Umwelt).

9. Das **Stillgewässer** muss bei Bauarbeiten im Umfeld (< 100 m) durch eine ökologische Baubegleitung vor jeglicher Beeinträchtigung und Verschlechterung geschützt werden. Der Erhalt ist sicherzustellen.

Die Zugriffsverbote gem. § 44 BNatSchG werden bei Berücksichtigung der vorstehenden Maßnahmen nicht ausgelöst. CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

9. Allgemeine populationsstärkende Maßnahmen

Es wird empfohlen Nisthilfen (Vollhöhlen und Halbhöhlen) für gebäudebezogene und höhlenbewohnende Vogelarten sowie Fledermausquartiere an den Neubauten und in der näheren Umgebung an Bäumen bzw. vorhandenen Gebäuden anzubringen.

Darüber hinaus könnte das erwähnte Stillgewässer nordöstlich der Ahorn-Sportpark-Halle aufgewertet werden: Es sollte nur max. etwa zur Hälfte durch die Weiden beschattet werden. Die Ufer könnten abgeflacht werden und die Rohrkolben sollten nach Bedarf „gemäht“ werden (max. 50 % der Fläche bei einem Durchgang).

10. Ergebnis

Für die Umsetzung des Vorhabens entfallen Bäume, insbesondere auf den vorhandenen Parkflächen sowie Gehölze im Randbereich des Gehölzstreifens am Parkplatz Nord. Eine Nutzung der Vorhabenflächen von planungsrelevanten Vogelarten als Fortpflanzungshabitat kann, bis auf ein Vorkommen der Nachtigall und des Feldsperlings, ausgeschlossen werden. Es handelt sich für beide Arten bei dem betroffenen Gehölz nicht um einen essentiellen Lebensraum. Hier bietet das Umfeld mit der Alme wesentlich optimalere Strukturen. Durch Erweiterung und Optimierung des vorhandenen Gehölzbereichs (Vermeidungsmaßnahme) wird die Habitats-eigenschaft erheblich verbessert. Auch nicht-planungsrelevante Vogelarten, die diese Strukturen als Fortpflanzungshabitat nutzen, profitieren von der Maßnahme.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes bietet einer ganzen Zahl von Fledermausarten ein Nahrungs- und Jagdhabitat. Der Anteil an entfallenden Gehölzen führt zu keiner essentiellen Verschlechterung der Gesamtsituation. Durch die Erweiterung und Optimierung des von der Gehölzentnahme betroffenen östlichen Gehölzstreifens wird sich das Nahrungsangebot eher verbessern. Quartiere sind u.U. als Tagesverstecke anzutreffen. Die Gehölzentnahme betrifft jedoch auch dafür nicht geeignete Sträucher.

Die Haselmaus ist von dem Vorhaben potentiell nur im Bereich der Alme (Almeue betroffen Copris 2020, 2022). Durch eine im Rahmen einer Ökologischen Baubegleitung gesteuerte Gehölzentnahme sowie zusätzliche Gehölzpflanzung (früchttragend) können auch in diesem Bereich Verbotstatbestände vermieden werden.

Das kleine Stillgewässer südlich der Hedwig-Dransfeld-Straße eignet sich nicht als Lebensraum für die Knoblauchkröte ist jedoch zu erhalten.

Das vorstehende Ergebnis bezieht sich auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Insofern erfolgte die Betrachtung des Radweges nur für den festzusetzenden Abschnitt. Bevor die Planungen zur Umsetzung des Radweges außerhalb des betrachteten Geltungsbereiches beginnen, sind weitere artenschutzrechtliche Prüfungen vorzunehmen (z.B. bezgl. der Haselmaus). Der Bereich der Almerenaturierung ist im Bebauungsplan dargestellt, die Genehmigung unterliegt einer wasserrechtlichen Genehmigung nach § 68 WHG.

Bei Anwendung der in Kap. 8 beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen, hier insbesondere der ökologischen Baubegleitung, sind betroffene Populationen nicht im Bestand bedroht und auch Einzelindividuen sind nicht betroffen.

Das Vorhaben ist unter den genannten Maßgaben zulässig und löst keine Verbotstatbestände gem. § 44 I BNatSchG aus. Eine vertiefende Art-für-Art-Analyse und Prüfung der Verbotstatbestände im Rahmen der zweiten Stufe der Artenschutzprüfung ist ebenso wie die Durchführung von CEF (Continuous ecological functionality) Maßnahmen nicht erforderlich.

11. Literatur

Gesetze, Richtlinien, Verordnungen und Vorschriften

VV-Artenschutz - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016)

Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben (Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010)

BArtSchuV – Bundesartenschutzverordnung: Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBl. IS. 258), berichtigt am 18. März 2005 (BGBl. I S. 896).

BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz)

FFH-RL (FFH-Richtlinie) (1992): Richtlinie 92/43EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, Abl. EG Nr. L206 S. 1, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. September 2003

VS-RL Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten ABI.EG L 103, S. 1, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 807/2007 des Rates vom 14. April 2003. ABI.EG L 122, S. 36

Zusätzliche Quellen

Arbeitsgemeinschaft COPRIS (2020): Neubau einer Baseballhalle im Ahorn-Sportpark – Sachstandsbericht

Arbeitsgemeinschaft COPRIS (2023): Faunistische Untersuchungen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. E 352 „Ahorn-Sportpark“ - Sachstandsbericht

Paderborn (2014): Bebauungsplan SN 263 - Almepark-Nord: Artenschutzprüfung zum Bebauungsplan SN 263- Almepark Nord (NZO-GmbH, 2016)

Paderborn (2023): Bebauungsplan E 352 – „Ahorn- Sportpark“, Stand Januar 2023

Paderborn (2022): Flächennutzungsplan 149. Änderung "Ahorn-Sportpark", Stand August 2022